

Ein Beispiel für eine Unklarheit bietet § 4 Abs. 3 GOG. Darin heisst es: «Der Kriminalgerichtshof besteht aus dem Präsidenten, einem Stellvertreter, dem Landrichter, drei weiteren Kriminalrichtern und zwei Ersatzschöffen.» Indem die Bestimmung den zugleich als Vorsitzenden des Schöffengerichts fungierenden Landrichter als Richter des Kriminalgerichts<sup>204</sup> aufführt, ist zugleich gesagt, dass das Kriminalgericht sich aus mindestens einem Beisitzer konstituieren muss. Denn jeder Landrichter muss de facto sowie de iure ein Rechtsgelehrter sein.<sup>205</sup>

Die Eruiierung des Ersatzbeisitzenden stösst hier auf Schwierigkeiten. Während § 4 Abs. 3 GOG einen Beisitzer verlangt, verliert er kein Wort über die Bestellung eines Ersatzbeisitzers, obwohl eine diesbezügliche Bestellung notwendig ist. Denn wenn der Gesetzgeber es für notwendig erachtete, dass sich unter den «weiteren Kriminalrichtern» ein (rechtskundiger) Landrichter befindet, muss das auch im Falle einer Stellvertreterbesetzung der Richterbank gelten.<sup>206</sup>

§ 4 Abs. 3 GOG bezieht im Hinblick auf einen zu bestellenden Ersatzbeisitzer nur insoweit Stellung, als er bestimmt, das Schöffengericht bestehe unter anderem aus «dem» Landrichter.<sup>207</sup> <Der> Landrichter müsste aber – wie bereits ausgeführt – kein anderer als der im Geschäftsverteilungsplan für die betreffenden Strafsachen als zuständig bezeichnete sein. Hieraus ergibt sich, dass als Ersatzbeisitzer nicht, wie fälschlicherweise aus § 4 Abs. 4 gefolgert werden könnte, ein Schöffe oder Ersatzschöffe,<sup>208</sup> sondern ausschliesslich der dem betreffenden Landrichter durch die Geschäftsverteilung des Landgerichts zugewiesene Stellvertreter fungieren müsste. Damit erhöhte sich die sich aus dem Wortlaut ergebende Gesamtzahl der Richter des Kriminalgerichts um eins auf neun.

Die Ernennungspraxis zeigt indessen ein ganz anderes Bild: Der «Staatskalender des Fürstentums Liechtenstein Juni 1992» beispielsweise führt als Ersatzbeisitzer für das *Kriminalgericht* weder den stellver-

<sup>211</sup> Das ergibt sich aus 5 4 Abs. 3 i.V.m. Abs. 4, welcher wiederum mit Abs. 2 in Zusammenhang steht. S. hierzu die Ausführungen betr. Mehrfachzuständigkeiten unter C. Sonderfragen.

<sup>205</sup> Dazu unter d. Rechtskundige und rechtsunkundige Richter.

<sup>206</sup> A.M. offensichtlich der Staatsgerichtshof in StGH 1982/1-25, Urteil vom 15. Oktober 1982 (LES 1983 74 ff., 75): Das Erfordernis der Staatsbürgerschaft oder Rechtskundigkeit bedingt (im Falle der Stellvertreterbesetzung) keine Personsbindung.

<sup>207</sup> Vgl. hierzu § 4<sup>bis</sup> Abs. 1 G OG.

<sup>208</sup> Sie können diese Bedingung per definitionem gar nicht erfüllen. Zudem würde dann der Verweis in § 4 Abs. 4 GOG völlig unverständlich.